

Statutenänderungen SPD

Aktuell: Stand 1993

Art. 2:

Der SPD besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Pfäffikon

Art. 3:

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes zur Hilfeleistung bei den durch Gesetze und Verordnungen oder Reglemente den Verbandsgemeinden überbundenen Aufgaben. Zur Beratung von Schulpflegern, Lehrerschaft, Eltern, Kindern der Volksschule und Kindergärten, besonders bei der Betreuung von leistungs- und verhaltens-schwierigen Kindern unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Erziehungsrates (gegenwärtig „Empfehlungen für Schulpsychologische Dienste“ vom 26. Februar 1985).

Änderungen: Stand 2000

Art. 2:

Der SPD besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Effretikon.

Art. 3:

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes zur Hilfeleistung bei den durch Gesetze und Verordnungen oder Reglemente den Verbandsgemeinden überbundenen Aufgaben. Zur Beratung von Schulpflegern, Lehrerschaft, Eltern und Kindern der Volksschule und Kindergärten, besonders bei der Betreuung von leistungs- und verhaltensauffälligen Kindern. Die Arbeitsweise umfasst Einzel- oder Gruppenarbeit. Der SPD bietet gesellschaftsentwicklungsbedingte Zusatzleistungen, zum Beispiel die direkte Beratung an der Oberstufe oder Gewaltinterventionen. Bei allen Dienstleistungen werden die jeweiligen Empfehlungen des Bildungsrates berücksichtigt.

Art. 5:

Die DV setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Gesamtschulpflegern haben 2 Abgeordnete, Primar- und Oberstufenschulpflegern je einen Abgeordneten. Die Abgeordneten werden von den Schulpflegern gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, die zweite Person jedoch je nach Gemeindeordnung frei bestimmt werden kann. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Die Abgeordneten sind wieder wählbar. Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Gesamtterneuerungswahlen für die Gemeindebehörden, spätestens bis Mitte September des Wahljahres statt. Die konstituierende Versammlung der neu gewählten Delegierten wird vom bisherigen Präsidenten einberufen und geleitet

Art. 5:

Die DV setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Gesamtschulpflegern haben 2 Abgeordnete, Primar- und Oberstufenschulpflegern je einen Abgeordneten. Die Abgeordneten werden von den Schulpflegern gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, die zweite Person jedoch je nach Gemeindeordnung frei bestimmt werden kann. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Die Abgeordneten sind wieder wählbar. Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Gesamtterneuerungswahlen für die Gemeindebehörden, bis spätestens im September des Wahljahres statt. Die konstituierende Versammlung der neu gewählten Delegierten wird vom bisherigen Präsidenten einberufen und geleitet.

Art. 13:

Die Aufwendungen für den SPD werden durch die

Verbandsgemeinden nach folgenden Gesichtspunkten gedeckt:

- a) Pro Schüler (inkl. Kindergarten) wird ein Betrag erhoben, der von der DV festgesetzt wird. Beim Verteiler wird die durchschnittliche Schülerzahl der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt.
- b) Für die Schüler der Oberstufe wird der Beitrag um 45% reduziert.

Die Beiträge werden alljährlich gemäss Art. 6 Abs. 4 dieser Statuten zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 13:

Die Aufwendungen für den SPD werden durch die

Verbandsgemeinden nach folgenden Gesichtspunkten gedeckt:

- a) Pro Schüler (inkl. Kindergarten) wird ein Beitrag erhoben, der von der DV festgesetzt wird. Dem Verteiler wird die Schülerzahl (Stichtag, 1. November) des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Angaben werden vom SPD bei den Schulgemeinden erhoben.
- b) Für die Schüler der Oberstufe wird der Beitrag um 45% reduziert.

Art. 14:

Die Beiträge sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.

Der Voranschlag mit Verteiler ist den Delegierten spätestens 20 Tage vor der Budgetsitzung der DV zuzustellen. Diese findet spätestens in der ersten Hälfte September statt.

Die Betriebsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist von der DV spätestens bis 1. Mai zuhanden der Verbandsgemeinden zu verabschieden. Gleichzeitig wird den Verbandsgemeinden der definitive Kostenverteiler für das abgelaufene Rechnungsjahr zugestellt.

Art. 14:

Den Verbandsgemeinden wird im März Rechnung gestellt.

Der Voranschlag mit Verteiler ist den Delegierten spätestens 20 Tage vor der Budgetsitzung der DV zuzustellen. Diese findet spätestens im September statt.

Die Betriebsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist von der DV spätestens bis 1. Mai zuhanden der Verbandsgemeinden zu verabschieden. Gleichzeitig wird den Verbandsgemeinden der definitive Kostenverteiler für das abgelaufene Rechnungsjahr zugestellt.